

700
A 700: 21 7 Juny 700

S In der Röm. Kayserl.
in Sermanien, Hungarn, und
Böheim Königl. Majestät Repräsen-
tation, und Cammer in Grain wegen; wird allen in diesem Erbs-
Herzogthum befindlichen Geist- und Weltlichen Herren Stän-
den / Obrigkeiten / Beamten / Städt- und Märkten / Unter-
thanen / und Insassen / was Standes / und Würden dieselbe
immer seynd / hiemit kund gemacht;

Es ist bereits aus denen den 18^{ten} December des vorigen
1758^{ten} Jahrs emanirten / dann untern 28^{ten} Juny lauf-
fenden Jahrs nachgefolgten höchsten Patenten männiglich be-
kannt: welcher gestalten Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Ma-
jestät vermög dem erstern das Landesfürslich: Taback: Gefäll
in diesem Herzogthum Grain denen hiesigen Herren Land: Stän-
den gegen Abreichung eines jährlichen Bestands: Quanti pr.
50000. fl. zu überlassen / in den andern aber die Consumenten
von der in obangeführt: ersteren Patent Sp^ho 2^{do} allgemains
angetragenen proportionirten Abnahme aus den Landschaftli-
chen Magazin in Natura eines Quanti Schnupf: und Rauch:
Tabacks antwiederum gegen demie zu entbinden / allergnädigst
geruhet haben / daß hingegen jeder Consument zur Erzeugung
der obig: jährlich zu bezahlen seyenden Bestands: Summa des-
ren 50000. fl. einen von gedachten Herren Ständen überschla-
gend mäßigen Geld: Beitrag zur Landschaftlichen Cassa ohnwei-
gerlich abzuführen verbunden seyn solle;

Da nun mehrerwehnte Herren Stände nicht allein ges-
dachten Anschlag deren gesamten Consumenten / sondern auch
noch andere zur endlichen Richtigstellung dieses Geschäfts diensame
nachfolgende Puncta eingebracht / man auch ein so anderes zur
Erleichterung des Publici auf das glimpflichste / und thunlichste
eingrichtet / somit die diesfalls unnachbleibliche Nachlebung
zur Erzeugung des Bestands: Quanti unumgänglich erforder-
lich zu seyn befunden / und dahero solche nach ihren ganzen Inn-
halt anmit approbiret / und bestättiget haben will / daß nem-
lichen

Primò: Allen innländischen Taback-Consumenten / welche zur allgemeinen Reluition beytragen / zwar in Verfolg des angeführten höchsten Patents von 18^{den} December 1758. die freye Einfuhr zu ihrer eigenen Nothdurft / keineswegs aber zum Wieder-Verkauf- oder Handlung alles inn- und ausländischen Rauch- und Schnupf-Tabacks ohnentgeltlichen gestattet verbleibe / jedoch aber dieselbe zu Hindanhaltung aller Taback-Einschwärz- und Benachtheiligungen gegenwärtiger Ständischen Bestands-Innhabung gehalten / und verbunden seyn sollen / oder bey der hiesig-Landschaftlichen Taback-Direction, oder aber bey denen im Land haltenden Leg. Städten zu sothaner Einfuhr mit Vorläuffiger Anzeigung der Quantität / und Qualität deren Taback-Gattungen einen Paß (welcher ohnentgeltlich zu erfolgen ist) zur behörigen Legitimation so gewis zu nehmen / als im widrigen aller Taback / der ohne Paß eingeführet wird / oder aber dessen Quantität den ertheilten Paß übersteiget / ohne mindester Nachsicht als Contraband hinweggenommen werden wurde; jedoch limitiret man dieses Gesaß jedem hierländigen Bau- ren-Consumenten dahin / daß selber / wann er in Croaten ver- reiset / und daselbst sich mit Taback zu seiner eigenen Nothdurft versehen wil / sechs Pfund / auch ohne Landschaftlichen Paß / jedoch nicht mehrer / auch des Jahrs nur einmahl / und daß er sich ein contribuirender Consument zu seyn / mit Herrschaftlichen Zeugnuß legitimire / gegen alleiniger Bezahlung der Ban- cal-Mauth einführen könne.

Secundò: Haben sich generaliter alle innländische Ta-
 bacck Trafficanten nicht allein ebenfalls unter obiger Straffe mit
 Landschaftlichen Pässen zu versehen / sondern auch (da sie bey
 diesem Handel / und Wandel wiederum ihren guten Nutzen ha-
 ben) aller Billigkeit gemäß zum Behuf des allgemeinen Nitlen-
 den statt allweiterer mit denen Herren Ständen wegen dem Ta-
 bacck-Handel / und Wandel zu pflegen / vorhin vorgeschriebene
 Einverständnuß die hiemit fest-stellende geringe Gebühr von je-
 dem Pfund innländischen Blat

„ „ „ 3 fr.

Von detto Schnupf-Taback „ „ 4 fr.

Von jeden Pfund ausländischen aber / als

von allen Spanischen Taback in bleynernen Büchsen 1 fl. 30 fr.

Von sogenannten Holändischen Spagnal 1 fl. „

Son d'Espagne in blejern / oder anderen

Büchsen „ „ „ „ 30 fr.

Spas

Spanischen Rappée - Taback in bleyer-			
nen / oder anderen Büchsen	„	1 fl.	„
Ganz / und geriebenen Rappée à la Vio-			
lete de Strasbourg, oder Leipzig	„	45 fr.	
Hungarischer Rappée in Stangen oder			
gerieben	„	30 fr.	
Ganz / und geriebenen St. Omer, & St.			
Vincent de Dunkerque, & S. Dominique	„	1 fl.	„
Ganz Violet-Rappée Hamburg. Fabriq;	„	40 fr.	
Fein gestoffenen Bresil	„	1 fl.	„
Ordinari Bresil	„	30 fr.	
Görzer	„	12 fr.	
Hamburger oder Desterreicher Fabrique	„	6 fr.	

nicht zwar als eine Mauth / sondern als ein dependenter von dem Taback. Handel herrührende Belegungs-Gebühr gleich bey Abnahm des Passes baar zu erlegen; dahingegen seynd dieselbe vollkommenlich versicheret / daß sie ohn all weiterer Bezahlung den freyen Handel / und Verkauf mit dem sogestaltig, reluirten Taback zu genießten haben; Und da Ihre Kayserl. Königl. Apostolische Majestät dieses Beneficium des Handel / und Wandel mit dem Taback vorzüglichem / und billig denen hierzu in Reluitions concurreirenden hierländigen Innsassen / und Unterthanen zukommen zu lassen gerechtest gemeinet seynd; So wird hiemit festgestellet / daß zwar

Tertid: Auch ausländische Taback-Traffickanten hiemit in diesem Land handeln können / jedoch verbunden seyen / gleichfalls zu diesem Ende bey Vermeidung der Confiscation des Taback-Guths derley Landschafftliche Pässe anzusuchen / und sodann bey deren Uberkommung gleich drey-mahl so viel von jedem Pfund innländisch, und ausländischen Taback / als denen innländischen Traffickanten in obigen §^{pho} 2^{dò} vorgeschrieben worden ist / baar zu bezahlen.

Quartd: Seynd von ein so anderen Partheyen obgedacht überkommene Pässe auf der hin / und her betrettenden Confin-Mauth (als weshalben Sie Stände sich mit der Kayserl. Königl. Ministerial-Banco-Deputation in Grain niedergesetzten Gefällen, Administration einzuverstehen haben) zu depositiren / zu numeriren das Taback-Quantum, und dessen Gattungen genau anzumerken / auch denen besorglichen bevorurtheilungen bevorzukommen / sothane Pässe nur auf eine gewisse Zeit

auszustellen / nach Verstreichung derselben aber für ungültig anzusehen / somit der später einlieferende Taback als ein Contraband abzulegen. Was hingegen

Quintd: Das durch das Land transcitirende Taback-Guth betrifft / so hat zwar selbes der hiesigen Landschaft nichts zu entrichten / es ist jedoch hierwegen bey dessen Einfuhr in Grain von dem Eigenthümer / oder Lieferanten desselben zu mehrerer Sicherheit und Abwendung aller Einschwartzung der allgemeinen guten Ordnung gemäß ein zulängliches Depositum in Geld / oder in annehmlicher Caution bey der Landschaftlichen Taback-Direction ohnweigerlich zu erlegen / dieses aber sodann bey ersolgender Legitimation, daß der quæstionirte Taback ausser Landes verführet / und darinnen nicht consumiret worden sene / ohne mindesten Aufenthalt / oder Unkosten daselbst wiederum zu erheben / und zuruck zu empfangen; Und nachdeme

Sextd: Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät denen Herren Ständen in mehr erhaltenen Patent von 18^{den} December 1758. nicht allein die Errichtung eines Haupt-Taback-Magazins / sondern auch noch anderer derley Leg. Städten anfordert gnädigst zugestanden haben / von denenselben auch zur Erleichterung sammentlicher Consumenten ein solches Landschaftliches Haupt-Magazin, und zu diesem Ende eine Fabrique bereits würklichen errichtet worden / andurch aber bekannter-massen die vorige Taback-Preise um ein namhaftes herabgefallen seynd / somit die Billigkeit / und vorzügliche Gerechtsame deren Ständen erfordert / allen dieser Ständischen Fabrique, und respective Magazin schädlichen Nachtheil hindann zu halten; also werden die etwa von Privatis zum weiteren Verkauf des Tabacks zu errichten vorhabende / oder allschon errichtete ordentliche Taback-Fabriken (obschon jedermänniglich vor sich / und seinen eigenen Consumo den Taback zu manipuliren / und zu fabriciren ungehindert berechtiget ist) nur gegen deme geduldet / und zugestanden / daß hingegen ein jedwederer solcher Taback-Fabricant sich nebst Bezahlung der ad Punctum 2^{dum} vorgeschriebenen Gebühr wegen der Erlaubnuß des freyen Taback fabricirens / und mit denen Herren Ständen sowohl de præterito, als in futurum so gewis einverstehen solle / als widrigen Falls sie Stände hiemit berechtiget werden / eine solche particular-Fabrique abzustellen / und allenfalls das vorrâthige Materiale abzunehmen; Und gleichwie

Septimd: Und schließlich die Bauern, Consumenten für dieses Jahr bereits jeder mit 45. kr. belegt worden / also erheischet auch die Nothwendigkeit auf die Veranschlagung aller im Land befindlichen Persohnen Geist: und Weltlichen Standes / welche sich des Tabacks gebrauchen / und die zeitliche Einbringung des diesfalls für heuriges 1759^{te} Jahr auf jedwederen insonderheit ausfallenden Beytrags, Quanti fürzudencken; Es wird dahero hiemit weiters statuiret / daß nach folgender Ausmessung all: und jede Consumenten zu gegenwärtiger Taback: Reluition ohnnachbleiblich zu concurriren haben; als:

Geistlicher Stand.

	fl.	kr.
Bischöffe / Abbe / Prälaten / und Pröbste / jeder " " " " "	4	
Abbtissinnen / und Priorinnen " "	2	
Decani Capitulorum, Erz: Priester / Canoni- ci, die keine Cavaliers / oder nicht von Rit- ter: Stand seynd / item Rectores "	3	
Pfarrer / gut gestiftete Beneficiati, Priores, & Regentes " " " "	2	
Caplane / schwächere Beneficiati, Stift: und andere Ordens: Geistliche / die Capuciner / und Franciscaner ausgenommen / Pfarrer / Vicarii, und alle übrige weltliche Geistliche / sie mögen in einem Officio stehen / oder nicht "	1	
Kloster: Frauen " " " "		51

Weltlicher Stand.

	fl.	kr.
Grafen / Freyherrn / Landleuthe / und Reichs: Rittere die sui Juris seynd " "	4	
Die Dames, adeliche Wittiben / und Fräulen / die sui Juris seynd " " "	2	
Nobilitirte / Secretarii, Doctores Juris, & Me- dicinae, Buchhalter / Registratores, Expe- ditores, Prothocollisten / Concipisten / ober:		

	fl.	fr.
und andere höhere Beamte / Herrschafts-Administratores, Controleurs, Bestand-Inhabere / Wechsler / wie auch die in würllichen Diensten nicht stehende Militar-Officiers	3	
Deren Weiber	1	30
Postmeister / besser besoldete Verwalter / und Einnehmere	2	
Deren Weiber	1	
Alle übrige mindere Officianten bey denen Dicasterien / und Aemtern / schwächere Verwalter / Kastner / und andere Herrschaftliche Beamte / und Officiers, auch all-jene Partheyen / welche von eigenen Mitteln leben / und in keiner Rubric begrieffen seynd.	1	
Deren Weiber		30
Die Factoren / Schulmeister / Organisten / Cantores, in denen Städten / und Freykünstler / ebenfalls	1	
Deren Weiber		30
Herrschaftliche Procuratores, und andere Schreiber / Laaden-Bediente / Sanzlen-Gehülfe / Einspanniger / Bothen / Schranken-Ziehere / Prücken-Auffsehere / Kirchen-Bediente / und Schulmeister auf dem Land		51
Deren Weiber		25
Livrée- und Haus-Bediente / auch all-übrige Städtisch-gekleidete / welche in anderen Rubriquen nicht enthalten		40
Die Weiber nichts		

Burger-Stand.

Die Magistrats-Persohnen zu Laybach	2	
Deren Weiber	1	
Die übrige Burger zu Laybach / Crainburg / Laack / und Neustädtl	1	
Deren Weiber		30

Die

	fl.	kr.
Die Burgers, Leuth in denen übrig kleinen Städt, und Märkten	5	51
Deren Weiber	5	25
Die Handwerks, Gesellen zu Laybach	5	51
In denen übrigen Städten	5	40
Die gemeine Inntwohner	5	45

Wornach sich also alle des Tabacks sich bedienende Consum-
menten / Traffickanten / und Fabricanten gehorsamst zu achten /
somit das sie betreffende Taback, Relutions, Contingent binnen
denen nächsten vier Wochen à dato dieser Publication in die all-
hiesige Landschafts, Cassam baar abzuführen / auch sonst je-
dermänniglich sich nach obgehörten Zielfähigen Vorschriften / in
soweit es jeden betrifft / so gewiß zu richten hat / als im widrigen
wider die morose / und Ubertretere mit denen Executions- und
anderen Zwangs, Mitteln ohne Nachsicht fürgegangen / und
von dieser Kayserl. Königl. Repräsentation, und Cammer denen
Herren Ständen hierinnfalls all, nöthige Assistentz geleistet wer-
den wurde. Laybach den 12^{ten} November 1759.

Johann Geysfrid Graf
von Herberstein.



Ex Consilio Cæsareo-Regiæ
Repräsentationis & Cameræ
Ducatûs Carniolix.

Felix Erasmus Ziegler.